

S.O. 651.11. (Moyen Orient)

BOH/ke

Bern, den 18. Oktober 1973

Absprache mit Luftamt (LA) über  
Kontrolle des Bedarfsluftverkehrs  
nach dem Kriegsgebiet Naher Osten

~~DZ~~  
~~AV~~  
~~AS~~


Auf unsere Vorstellungen vom 16.10.73 hin (basierend auf einer Besprechung mit den Herren Botschafter Diez und Gelzer) teilte das LA am 17.10.73 folgendes mit (Dr. M. Jaisli, Dr. M. Neuenchwander):

1. Die schweizerischen Bedarfsluftfahrtsgesellschaften (Balair, Phoenix Sata und - soweit es sich nicht um Linienflüge handelt - auch die Swissair) werden durch Brief vom 17.10.73 angehalten, keine Flüge nach dem Nahen Osten zu unternehmen, ohne die vorherige Bewilligung des LA einzuholen. Die Weisung des Luftamtes stützt sich auf die erteilte Betriebsbewilligung. Voraussetzung für diese ist die Flugsicherheit. Sie gilt nun für Flüge ins Kriegsgebiet nicht mehr gewährleistet. Daher können solche Flüge nurmehr mit einer Sonderbewilligung durchgeführt werden. Die Rechtsgrundlage der Weisung ist zwar nicht ganz eindeutig. Denn grundsätzlich brauchen Flüge ins Ausland im Bedarfsverkehr keiner besonderen Bewilligung. Die neutralitätspolitische Zielsetzung ist aber unbestritten. Denn:
2. Die Sonderbewilligung ist nur dann zu gewähren, wenn es sich um Flüge mit humanitärer Zielsetzung handelt. Dazu gehören Ladungen mit Medikamenten oder Evakuationen von Zivilpersonen oder Verwundeten und Kranken.
3. Damit keine Umgehungen vorkommen ist LA bereit, in seinen Sonderbewilligungen die Auflage zu machen, dass die Abfertigung einer Maschine im Ausland durch einen Beamten der zuständigen Vertretung des EPD im Ausland kontrolliert werden kann.

- 2 -

4. Die Flüge ins Kriegsgebiet bedürfen einer besonderen Versicherung. Für Balair und Swissair gilt die Kriegsrisikoversicherung des Bundes. Damit erhält der Bund für diese beiden Gesellschaften eine weitere Möglichkeit der Einwirkung: denn die Kommission des Eidgenössischen Versicherungsamtes hat die Höhe der Zusatzprämie festzulegen. Die anderen Bedarfsgesellschaften müssen sich im Ausland versichern.

Direktion für Völkerrecht  
i.A.

  
(Bohnert)

Diese Notiz geht zur Kenntnisnahme an:

- Politische Abteilung I und II des EPD
- Direktion für Internationale Organisationen, EPD
- Eidg. Luftamt, EVED, zuhanden von Herrn Dr. Max Neuenschwander
- Eidg. Versicherungsamt, EJPD, zuhanden von Herrn Dr. Streit